

Handlungsleitfaden
zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zum Schutz von Kindern
(Kindeswohlgefährdung) in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen und Diensten der
Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung
im Landkreis Elbe-Elster

1. Erhält eine Fachkraft durch eigene Wahrnehmung und Beobachtung oder durch Hinweise anderer Personen gewichtigen Anhaltspunkte über Risikofaktoren eines Kindes bzw. Jugendlichen, das die Einrichtungen/Dienste besucht, so ist dies in jedem Fall der zuständigen Leitungsperson der Einrichtung mitzuteilen.
2. Zur Information und Kenntnisnahme hat die Fachkraft der Leitungsperson eine Dokumentation der Wahrnehmung und Beobachtungen in schriftlicher Form mit Datum und Uhrzeit versehen zu übergeben.
3. Die Leitungsperson hat im Rahmen einer kollegialen Beratung bzw. Teamsitzung eine Beratung zu den benannten Risikofaktoren durchzuführen und weitere eigene Handlungsschritte abzuwägen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
Diese Handlungsschritte und die verbindlich getroffenen Absprachen sind zu dokumentieren.
4. Bei Einrichtungen/Diensten mit nur einer Fachkraft besteht die Notwendigkeit der einrichtungs-/trägerübergreifenden kollegialen Beratung zur Abschätzung und weiteren Vorgehensweise. Dazu trifft der Träger Regelungen im eigenen Handlungsfeld bzw. in Trägerkooperation, auf welche die Fachkräfte zurückgreifen können.
5. Ist im Ergebnis der Beratung festgestellt worden, dass Ansatzpunkte einer Gefährdung vorliegen, so ist zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.
6. Die Fachkräfte haben darauf Einfluss zu nehmen, dass den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angemessene Hilfen angeboten werden, die die Gefährdung abwenden können. Die Einrichtungen/Dienste bieten insbesondere frei zugängliche familienunterstützende Maßnahmen an.
7. Durch die Fachkräfte der Einrichtung /des Dienstes ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die von den Fachkräften angebotenen Hilfen annehmen. Alle Maßnahmen und deren Wirksamkeit sind zu dokumentieren.
8. Die Leitungsperson der Einrichtung/des Dienstes hat die Fachkräfte bei der Zusammenarbeit mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und der Dokumentation der Maßnahmen zu unterstützen. Sie kontrolliert in regelmäßigen Abständen das fachliche Vorgehen der Fachkräfte.
9. Wird die Hilfe nicht angenommen oder ist die angenommene Hilfe nicht ausreichend um die Gefährdung abzuwenden, ist unverzüglich das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu informieren. Die Meldung an das Amt für Jugend, Familie und Bildung erfolgt unter Verwendung des im Anhang 2 befindlichen Meldebogens. Bei dringendem bzw. akutem Verdacht der Kindeswohlgefährdung informiert die Leitungsperson sofort das Amt für Jugend, Familie und Bildung.